

Gesetzentwurf zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes 01.03.2024

Reduzierung der gesetzlichen Mindestabflüsse in § 2 Abs. 2 RuhrVG

- Zweck: klimaresilientere und flexiblere Bewirtschaftung des Talsperrenverbundsystems des Ruhrverbands
- (weitgehende) Abkehr vom Erfordernis des zeitaufwändigen Antragsverfahrens zur Erlangung von ad hoc-Ausnahmen zur Reduzierung der gesetzlichen Mindestabflüsse
- Vorbereitungen und Verhandlungen seit 2020
- Gesetzentwurf vom 01.03.2024 mit Schreiben vom 21.03.2024 zur Verbändeanhörung übersandt
- Gelegenheit zur Stellungnahme bis 24.04.2024

„(2a) Im Zeitraum vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gelten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 die Regelungen der Sätze 2 bis 5.

In der Ruhr ist der Abfluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres so zu regeln, dass das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 12 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 5,4 m³/s nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen 10 m³/s und am Pegel Villigst 4,5 m³/s nicht unterschreiten. Vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres ist der Abfluss in der Ruhr gemäß Absatz 1 Nummer 1 so zu regeln, dass das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 15 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 8,4 m³/s nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattingen 13 m³/s und am Pegel Villigst 7,5 m³/s nicht unterschreiten.“

- **Problem:** Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt („redaktioneller Fehler durch Justizministerium“)
 - **Richtig:** „Vom 1. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ...“
 - Begründung: Ausnahme soll dazu dienen, dass eine verringerte Mindestwasserführung insbesondere in den für die Entwicklung der Gewässerbiozönose wichtigen Monaten April bis Juni negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ hat.
 - Im Juli bis März sollen verringerte Grenzwerte nach § 2 Absatz 2a Satz 2 RuhrVG-E gelten.

- Begleitvereinbarung zu Hochwasserrückhaltung
 - Konzept zur Ausgestaltung und Durchführung einer Potenzialanalyse zu Hochwasserrückhalteräumen innerhalb von sechs Monaten
 - konkrete Zeitplanung zur Umsetzung der Potenzialanalyse
 - Prüfung durch Land
 - Durchführung der Potenzialanalyse
 - Analyse zu Vorentlastungsmöglichkeiten im Hochwasserfall
 - Durchführung eines „Hydrologischen Stresstests“
 - Aufbau eines operationellen Hochwasservorhersagemodells

Gesetzentwurf zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes 01.03.2024

Reduzierung der gesetzlichen Mindestabflüsse in § 2 Abs. 2 RuhrVG

- Begleitvereinbarung Wassergüte

- Ausrüstung von 10 Kläranlagen mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Reduzierung des Eintrags von Mikroschadstoffen (4. Reinigungsstufe) bis 2032 (Ausnahme Kläranlage Rahmedetal im Zeitraum 2035-2039) (8 dieser Kläranlagen sind bereits im MNP für Ausbau vorgesehen)
- Übergangslösung: Inbetriebnahme abflussabhängiger PAK-Dosieranlagen auf den Kläranlagen Bestwig-Velmede und Arnsberg-Neheim bis 30.06.2025
- Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000
- Erweitertes chemisches und biologisches Monitoring